



**Übernahmevereinbarung zur
Versorgungszusage auf
betriebliche Altersversorgung**

über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V.



Präambel: Eine Übernahme der Versorgungszusage ist nur dann möglich, wenn für den Versorgungsanwärter eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1. Der Versorgungsanwärter unterliegt beim abgebenden Unternehmen nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes gem. § 17 Abs. 1 BetrAVG (insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften).
2. Der Versorgungsanwärter unterliegt sowohl beim abgebenden Unternehmen als auch beim übernehmenden Unternehmen dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes.

Das übernehmende Unternehmen

Unternehmensbezeichnung, Rechtsform – übernehmendes Unternehmen –

Straße und Hausnummer PLZ Ort

übernimmt vom abgebenden Unternehmen

Unternehmensbezeichnung, Rechtsform – abgebendes Unternehmen –

Straße und Hausnummer PLZ Ort

die Herrn/Frau

Vorname, Name Geburtsdatum – Versorgungsberechtigter¹ –

Straße und Hausnummer PLZ Ort

Status beim übernehmenden Unternehmen – zutreffende Alternative bitte unbedingt ankreuzen

- Arbeitnehmer (ohne Gesellschafter- oder Unternehmerstatus)
- Fremdgeschäftsführer oder -vorstand (ohne Gesellschafter- oder Unternehmerstatus)
- PSV-pflichtiger Gesellschafter/Unternehmer (z.B. Minderheitsgesellschafter)²
- nicht PSV-pflichtiger Gesellschafter/Unternehmer (z.B. beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer)³

Beziehung zum Gesellschafter/Unternehmer des o.g. Unternehmens – sofern zutreffend, bitte ankreuzen und ausfüllen

Angehöriger⁴ eines Gesellschafters/Unternehmers _____
Vorname, Name _____
Geburtsdatum

über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. erteilte Versorgungszusage vom

Datum der ursprünglichen Erteilung der Versorgungszusage

Die Übernahme richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (analog) und umfasst alle Rechte und Verpflichtungen aus der Versorgungszusage. Sie erfolgt zum

Datum

Hinweis: Eine Übernahme ist frühestens mit Beginn des Monats möglich, in dem die jüngste Unterschrift der Vereinbarung erfolgt ist.

Regelung: Wird kein Übernahmedatum eingetragen oder liegt das eingetragene Übernahmedatum zeitlich vor dem Monat, in dem die jüngste Unterschrift erfolgt ist, gilt das jüngste Unterschriftsdatum als Übernahmedatum.
Im laufenden Kalenderjahr können ggf. zusätzliche Zuwendungen an die Unterstützungskasse geleistet werden (vgl. hierzu das letzte Ankreuzfeld unter Ziff. 5). Werden vor dem Übernahmedatum Beiträge geleistet, so gelten diese als vereinbarter erhöhter Erstbetrag i.S.d. Ziff. 5.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit werden im Folgenden alle Personen nur in der männlichen Form benannt.
² (vgl. Merkblatt 300/M 1 unter www.psvag.de)
³ (vgl. Merkblatt 300/M 1 unter www.psvag.de)
⁴ (vgl. § 15 AO: z.B. Ehegatte/Geschwister/Kinder usw., daneben eingetragener Lebenspartner (LPartG), Lebensgefährte in eheähnlicher Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung)



unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Das **abgebende Unternehmen** erklärt, dass die im Zusammenhang mit der Versorgungszusage über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. abgeschlossene Rückdeckungsversicherung

_____ bei der
 Nummer der Rückdeckungsversicherung

_____ bis zum Ausscheiden zum
 Versicherer

_____ Ausscheidatum beim abgebenden Unternehmen

keine Beitragsrückstände aufweist. Liegen unplanmäßige Beitragsrückstände vor, kommt es zu einer Reduzierung des Versicherungsschutzes und der Versorgungsleistungen.

2. Die Übernahme der Zusage steht – falls das **übernehmende Unternehmen** noch kein Mitglied der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. ist – unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs der Mitgliedschaft. Erfolgt dieser nicht, ist die Übernahme unwirksam und die Zusage verbleibt beim **abgebenden Unternehmen**. Die entsprechende Aufnahmevereinbarung wird dem übernehmenden Unternehmen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf Veranlassung der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. zur Verfügung gestellt.
3. Das **übernehmende Unternehmen** ist sich darüber im Klaren, dass durch die Mitgliedschaft Servicegebühren gemäß der Aufnahmevereinbarung anfallen können und für die Versorgungsanwartschaft von Arbeitnehmern i.S.d. § 17 Abs. 1 BetrAVG Insolvenzversicherungsbeiträge an den PSVaG zu zahlen sind (nähere Informationen unter www.psvag.de).
4. Die erfolgreiche Übernahme der Zusage wirkt für das **abgebende Unternehmen** schuldbefreiend. Es kommen gegebenenfalls die §§ 414 ff. BGB zur Anwendung, sofern keine speziellen Regelungen nach dem Betriebsrentengesetz bestehen.
5. Das **übernehmende Unternehmen** hat von der bestehenden Versorgungszusage (ggf. inklusive Nachträge) Kenntnis genommen. Es verpflichtet sich, diese fortzuführen. Sofern nachfolgend ausgefüllt, wird die Zusage im Einvernehmen mit dem Versorgungsanwärter abgeändert (**Zutreffendes bitte ankreuzen**):

Änderung des arbeitgeberfinanzierten Betrags

Der arbeitgeberfinanzierte Beitrag zur Finanzierung der Versorgungszusage bzw. der arbeitgeberfinanzierte Zuschuss zu der Entgeltumwandlungszusage wird wie folgt geändert:

alter Betrag: _____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
 neuer Betrag: _____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
 Erstmals zu zahlen am _____ (vgl. o.g. Hinweis).

Änderung des Entgeltumwandlungsbetrags

Die Bruttobezüge werden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses durch folgenden Entgeltumwandlungsbetrag gemindert:

alter Betrag: _____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
 neuer Betrag: _____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
 Erstmals zu zahlen am _____ (vgl. o.g. Hinweis).

Nur bei Mischfinanzierung:

Gesamtbeitrag: _____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Umstellung der arbeitgeberfinanzierten Zusage auf Entgeltumwandlung

Die bisher rein arbeitgeberfinanzierte Zusage wird auf Entgeltumwandlung umgestellt, d.h. der arbeitgeberfinanzierte Betrag wird nicht mehr gezahlt.

Die Bruttobezüge werden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses durch folgenden Entgeltumwandlungsbetrag gemindert:

alter Betrag: _____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
 neuer Betrag: _____ EUR monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
 davon in bAV umgewidmete „Vermögenswirksame Leistungen“: _____ EUR.

erstmalig zu zahlen am _____ (vgl. o.g. Hinweis).

Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger betrieblicher Leistungen bleiben die Bezüge ohne die o.g. Minderung maßgebend.

Wird der Beitrag erhöht, kann der Abschluss einer neuen Rückdeckungsversicherung erforderlich sein.

Erhöhter Erstbetrag

- Es erfolgt ein zusätzlicher arbeitgeberfinanzierter Erstbetrag in dem auf den Übernahmzeitpunkt folgenden Monat in Höhe von _____ EUR
- Die Bruttobezüge werden in dem auf den Übernahmzeitpunkt folgenden Monat zusätzlich um einen Betrag in Höhe von _____ EUR gemindert.



Hinweis: Ein Trägerunternehmen darf die Zuwendungen zur Unterstützungskasse nur dann als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Zuwendungen in Höhe der Versicherungsprämien **jährlich** der Höhe nach gleich bleiben oder steigen. Der erhöhte Erstbetrag darf folglich maximal die volle Jahreszuwendung (maßgeblich ist das erste volle Kalenderjahr nach dem Übernahmzeitpunkt) betragen.

Regelung: Wird ein Erstbetrag eingetragen, der den o.g. maximal steuerlich zulässigen Betrag überschreitet, gilt der o.g. Betrag als vereinbart.

Sofern die Übernahme der Versorgungszusage nicht direkt im Anschluss an das Ausscheiden erfolgt, reduzieren sich die Leistungen der Zusage auf die verminderten Leistungen der Rückdeckungsversicherung, die sich aus der Nichtzahlung der Beiträge zwischen dem Ausscheiden und der Übernahme der Zusage ergeben.

Die Parteien haben die hier getroffenen Regelungen gewissenhaft gelesen und sind sich über ihre rechtliche Wirkung einig. Sie versichern die Richtigkeit ihrer jeweils gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift abgebendes Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift übernehmendes Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift Versorgungsanwärter